



**Reglement über  
Grundeigentümerbeiträge und  
-gebühren 2019  
der  
Einwohnergemeinde Winznau**

Stand: 01.01.2022

<b><u>Inhalt</u></b>	<b><u>Seite</u></b>
<b>I Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
<b>II Verkehrsanlagen.....</b>	<b>4</b>
<b>III Abwasser .....</b>	<b>5</b>
<b>IV Flurwege und Entwässerungsanlagen.....</b>	<b>5</b>
<b>V Gebührenfälligkeit / Grundpfandrecht .....</b>	<b>5</b>
<b>VI Übergangs- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>6</b>

## **Präambel**

### **Gleichstellung der Geschlechter**

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieser Gemeindeordnung gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf § 118 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1) und der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978 (BGS 711.4) folgendes Reglement:

### **I Allgemeines**

#### **Geltungs- und Anwendungsbereich**

- § 1**
- 1 Gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes und §§ 2 ff der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren erhebt die Einwohnergemeinde Winznau von den Anstössern und Benützern folgende Beiträge und Gebühren:
    - Erschliessungsbeiträge
    - Anschlussgebühren
    - Benützungsgebühren
  - 2 Dieses Reglement findet Anwendung auf alle öffentlichen Erschliessungsanlagen, die dem Verkehr und der Abwasserbeseitigung dienen.
  - 3 Mit der Feststellung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für die Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz inkl. der Kosten für die Verwaltung der Ver- und Entsorgungsanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, den Verursachern überbunden werden.

#### **Inhalt**

- § 2**
- Das Reglement regelt:
- a) die Beitragssätze für die Verkehrsanlagen
  - b) die Beitragssätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung
  - c) die Berechnungsgrundlage zur Bemessung sowie der Höhe der Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr)
  - d) die Gebührensätze für den Anschluss an die Abwasserbeseitigung
  - e) die Höhe der Ersatzabgabe für Abstellplätze

#### **Vorzeitliche Erstellung**

- § 3**
- 1 Die Finanzierung vorzeitig erstellter Erschliessungsbauten richtet sich nach den §§ 21 ff der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.
  - 2 Die Erschliessung wird in jedem Fall durch die Gemeinde ausgeführt. Allfällige Wünsche der verursachenden Bauherren betreffend Arbeitsvergabe werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Vor Baubeginn müssen die benötigten Mittel bei einer solothurnischen Bank oder der Einwohnergemeinde Winznau sichergestellt werden.

- 3 Die ausgeführten Erschliessungsbauten sind Eigentum der Gemeinde, welche auch den Unterhalt übernimmt.
- 4 Die Anschluss- und Benützungsgebühren sind auch für Bauten zu entrichten, die an vorzeitig erstellte Erschliessungsanlagen angeschlossen werden.
- Anschlussgebühr Grundsatz** § 4 Für den Anschluss an das öffentliche Netz der Abwasserentsorgung erhebt die Gemeinde Winznau eine Anschlussgebühr gemäss Anhang 3 dieses Reglements.
- Benützungsgebühren, Rechnungsstellung** § 5
- 1 Die Höhe der Benützungsgebühr für die Abwasserentsorgung wird auf Grund der Betriebskosten festgelegt gemäss Anhang 2 dieses Reglements.
- 2 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich mit Zahlungsfrist 30 Tage.
- 3 Die Grundgebühren werden pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben.
- 4 Die Verbrauchsgebühren werden auf Grund des Frischwasserverbrauchs erhoben. Zusätzlich das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogenen Wasser gemäss Anhang 2 und § 12, Abs. 3 dieses Reglements.
- II Verkehrsanlagen**
- Strassenkategorien** § 6 Die im Erschliessungsplan enthaltenen Strassen werden in die folgenden Kategorien eingeteilt:
- Erschliessungsstrassen
  - Sammelstrassen
  - Hauptverkehrsstrassen
  - Fusswege
- Einteilung der Strassen** § 7 Die Einteilung der Strassen in die einzelnen Kategorien ergibt sich aus der Klassifizierung gemäss Anhang 1 dieses Reglements.
- Beitragsansätze** § 8
- a) Neubauten  
Die Beitragssätze der Grundeigentümer belaufen sich beim Neubau einer Verkehrsanlage auf:
- Erschliessungsstrassen und Fusswege 100%
  - Sammelstrassen 100%
  - Hauptverkehrsstrassen 60%
- b) Ausbau und Korrekturen  
Beim Ausbau und der Korrektur bestehender Strassen ermässigen sich die Ansätze um die Hälfte, sofern schon einmal Beiträge geleistet wurden. Andernfalls gelten die vollen Ansätze gemäss § 8 a).
- c) Ordentliche Unterhaltsarbeiten  
Für ordentliche Unterhaltsarbeiten werden keine Beiträge erhoben.

**Ersatzabgabe § 9** Die Ersatzabgabe für einen Abstellplatz beträgt CHF 10'000.00.

### **III Abwasser**

**Erschliessungsbeiträge § 10**

- 1 Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Neubau einer Kanalisation Mehrwerte oder Sondervorteile erhalten, hat an die Erstellungskosten 100 % der analog zu § 14 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren errechneten Kostensumme zu bezahlen.
- 2 Ausbau und Korrektion solcher Anlageteile lösen keine Beitragspflicht aus.
- 3 Wird der Ausbau oder die Korrektion allein durch einzelne Verursacher hervorgerufen oder weist die Leitung einzig wegen einzelner Verursacher einen grösseren Querschnitt auf, gehen die Mehrkosten voll zu deren Lasten.
- 4 Allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung.

**Anschlussgebühr § 11**

- 1 Die Anschlussgebühr wird gemäss Anhang 3 dieses Reglements erhoben.
- 2 Innerhalb des im Anhang 3 festgelegten Gebührenrahmens legt der Gemeinderat die Höhe der Anschlussgebühren fest.

**Benützungsgebühren § 12**

- 1 Innerhalb des im Anhang 2 festgelegten Gebührenrahmens legt der Gemeinderat die Höhe der Benützungsgebühren fest.
- 2 Wird aufgrund übergeordneter Gesetzgebung eine Abwasserabgabe erhoben, kann diese direkt weiterverrechnet werden.
- 3 Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des Wasserverbrauchs erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen.
- 4 Allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung.

### **IV Flurwege und Entwässerungsanlagen**

**Grundsatz Beiträge beitragspflichtige Kosten und Verfahren § 13** aufgehoben \*

### **V Gebührenfälligkeit / Grundpfandrecht**

**Verjährung Fälligkeit / § 14**

- 1 Beiträge werden 30 Tage nach der Zustellung der definitiven Beitragsverfügung fällig. Nach diesem Zeitpunkt wird die Beitragsforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch,

**Grundpfandrecht**

wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird. Bezüglich Fälligkeit und Zahlung von Beiträgen gelten überdies die § 20 - 27 GBV.

- 2 Anschlussgebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Benützungsgebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Nach diesem Zeitpunkt wird die Forderung für Anschluss- und Benützungsgebühren zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird. Bezüglich Fälligkeit und Zahlung von Anschlussgebühren gilt überdies § 30 GBV, hinsichtlich Benützungsgebühren § 33 GBV.
- 3 Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.
- 4 Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beträge und Gebühren innerhalb von 4 Monaten ab Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht eintragen lassen (§ 284 f. EG ZGB). Verweigert der Grundeigentümer seine Mitwirkung, so entscheidet der Amtsgerichtspräsident über die Eintragung. Die Eintragung des Pfandrechts muss in jedem Fall spätestens vier Monate nach Fälligkeit der Forderung erfolgt sein.
- 5 Nicht fristgerecht bezahlte Beträge unterliegen dem Verzugszins gemäss Regelung für die Gemeindesteuern.

**VI Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**Übergangsbestimmungen**

- § 15**
- 1 Die Anschlusskosten werden nach Erteilung der Baubewilligung erhoben.
  - 2 Wird die Baubewilligung vor Inkrafttreten dieses Reglements erteilt, gelten die alten Bestimmungen.

**Inkrafttreten**

- § 16**
- 1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Die Benützungsgebühren (§ 12 Abs. 2) werden erstmals zusammen mit der Verbrauchsrechnung im Herbst 2019 erhoben.
  - 2 Die Teilrevision vom 28.06.2021 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Bau- und Justizdepartement genehmigt worden ist, auf 01.01.2022 in Kraft. \*

**Ergänzendes Recht**

- § 17**
- Für alle in diesem Reglement nicht speziell umschriebenen Bestimmungen gilt die Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.

**Rechtsschutz**

- § 18**
- Gegen Verfügungen, welche gestützt auf das vorliegende Reglement erlassen werden, kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat

## Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren Einwohnergemeinde Winznau

---

Einsprache erhoben werden. Diese soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

- Aufhebung § 19**
- 1 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.
  - 2 Aufgehoben ist insbesondere das Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 1. Juli 2005.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am: 09.10.2018

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am: 10.12.2018

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt: 05.03.2019

Daniel Gubler  
Gemeindepräsident

David Geering  
Gemeindeschreiber

---

### 1. Teilrevision

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am: 02.03.2021

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am: 28.06.2021

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt: 24.10.2022

Daniel Gubler  
Gemeindepräsident

David Geering  
Gemeindeschreiber

---

## Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren Einwohnergemeinde Winznau

---

### \* Änderungstabelle - Nach Artikel

Element: Betroffener Paragraph, Ziffer, Anhang  
Spalte A: Beschluss Gemeinderat der Einwohnergemeinde Winznau  
Spalte B: Beschluss Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Winznau  
Spalte C: Genehmigung Regierungsrat des Kantons Solothurn  
Spalte D: Inkrafttreten  
Spalte E: Änderung

<b>Element</b>	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>D</b>	<b>E</b>
Erlass	09.10.2018	10.12.2018	05.03.2019	01.01.2019	Neufassung
§ 13	02.03.2021	28.06.2021	24.10.2022	01.01.2022	aufgehoben
Anhang 2 Abs. 2.2	23.11.2021	-	-	01.01.2022	geändert

## **Anhang 1**

### **Strassenverzeichnis mit Kategorienzuteilung**

## Anhang 1 Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren Einwohnergemeinde Winznau

---

### Strassenverzeichnis mit Kategorienzuteilung

a = Erschliessungsstrassen / Fusswege

b = Sammelstrassen

c = Hauptverkehrsstrassen

d = Flurwege

---

<b>Nr. Name</b>	<b>Kategorie</b>
Winznau (Öffentliche Planaufgabe vom 04.10.2013 - 02.11.2013)	
Aarefeldstrasse	d
Aarewinkel	a
Alte Oberdorfstrasse	a
Alte Oltnerstrasse	a
Bachmätteliweg	a
Balmisstrasse	a
Bermettenweg	a
Birkenweg	a
Brunnackerstrasse	b
Brunnenbühlweg	a
Bühlstrasse	a
Burgackerring	a
Burmattstrasse	b
Dammstrasse	d
Eichackerstrasse	a
Eichwaldstrasse	b
Eselweg	a
Feldweg	a
Flurweg	a
Friedhofrain	a
Friedhofstrasse	a
Friedhofweg	a
Froburgstrasse	a
Giessenstrasse	a
Gösgerstrasse	c
Gruebackerweg	a + d
Haldenstrasse	a
Hans-Brunner-Weg	a
Hardweg	a

## Anhang 1 Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren Einwohnergemeinde Winznau

---

Haslistrasse	a
Hirzmattenstrasse	a
Hofackerweg	a
Im Grien	a
Kanalstrasse	a
Kirchweg	a
Kleinfeldstrasse	a
Langgasse	a
Laudelenweg	a
Lostorferstrasse	a
Michelmattstrasse	a
Moosackerstrasse	a
Neumätteliweg	a
Neumattweg	a
Oberdorfstrasse	a
Oltnerstrasse	c
Rebenfluhweg	a
Rennweg	a
Schachenstrasse	a
Sportweg	d
Stöckmattweg	a
Trimbacherstrasse	c
Tripolistrasse	a
Unterdorfstrasse	a
Weid	a

## **Anhang 2**

### **Gebühren Abwasserentsorgung**

**2. Abwasserentsorgung**

**2.1 Gebühren zur Kostendeckung**

Zur Deckung des jährlich anfallenden Aufwandes der regionalen und der gemeindeeigenen Anlagen werden Gebühren erhoben. Diese müssen die Kosten voll decken.

**2.2 Benützungsgebühren**

Grundgebühr pro Wohnung und Betriebe	CHF 75.00 - 125.00
Aktueller Tarif:	CHF 85.00
Verbrauchergebühr pro m <sup>3</sup> bezogenes Frischwasser	CHF 1.10 - 2.00
Tarif ab 01.01.2022:	CHF 2.00 <sup>1</sup>
Weiterverrechnung Bundesabgaben (betreffend Mikroverunreinigungen): Pro m <sup>3</sup> bezogenes Frischwasser:	CHF 0.15 <sup>2</sup>

<sup>1</sup> beschlossen vom Gemeinderat am 23.11.2021. Die neuen Benützungsgebühren werden erstmals zusammen mit der Verbrauchsrechnung im Herbst 2022 erhoben.

<sup>2</sup> gemäss § 12, Absatz 2

## **Anhang 3**

### **Kanalisationsanschlussgebühren**

### **3. Kanalisationsanschlussgebühren**

#### **3.1 Anschlussgebühren in der Industriezone / Technische Bauten**

3.1.1 Die Anschlussgebühr beträgt pro m<sup>3</sup> umbauter Raum  
(grösste Aussenmasse) (inkl. reine Überdachungen) CHF 10.00 - 25.00  
Tarif ab 01.01.2019: CHF 15.00 <sup>1</sup>

Jedoch im Minimum pro m<sup>2</sup> Baulandparzellenfläche CHF 15.00 - 30.00  
Tarif ab 01.01.2019: CHF 20.00 <sup>1</sup>

<sup>1</sup> beschlossen vom Gemeinderat am 28.08.2018

#### **3.2 Anschlussgebühren in den übrigen Zonen**

3.2.1 Für den Anschluss eines Gebäudes an das Kanalisationsnetz ist eine Anschlussgebühr basierend auf der überdachten Bruttogeschossfläche zu den nachfolgenden Bestimmungen zu entrichten.

3.2.2 Die Anschlussgebühr beträgt je m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche CHF 40.00 - 70.00  
Tarif ab 01.01.2019: CHF 50.00 <sup>1</sup>

<sup>1</sup> beschlossen vom Gemeinderat am 04.12.2018

3.2.3 Die überdachte Bruttogeschossfläche wird wie folgt berechnet:

- Fläche des Gebäudes (Aussenmasse) multipliziert mit der Anzahl der Geschosse inkl. Keller und Estrich. Bei Estrich wird nur der Teil in die Berechnung einbezogen, der nicht ausschliesslich als Abstellfläche dient.
- Überdachte Freiflächen wie z.B. angebaute oder freistehende Sitzplätze werden mit der einfachen gedeckten Grundfläche zuzüglich eventuelle Unterkellerung berechnet.

3.2.4 Bei Erweiterung wird die neu erstellte Bruttogeschossfläche gebührenpflichtig.

3.2.5 Für Landwirtschaftliche Bauten gelten folgende Sonderregelungen:

Die Berechnungen für den Wohnteil erfolgen nach den Bestimmungen nach Punkt 3.2.1 bis Punkt 3.2.3. Der mit dem Wohnhaus zusammengebaute landwirtschaftliche Gebäudeteil wird mit 50 % der Bruttogeschossfläche in die Berechnung einbezogen, sofern keine Landwirtschaft mehr betrieben wird. Vorbehalten bleiben Nutzungsänderungen wie z.B. gewerbliche Nutzung oder Ausbau zu Wohnzwecken.

#### **3.3 Anwendungspraxis**

3.3.1 Bei den bestehenden Industrien werden die aktuell industriell genutzten Flächen als abgerechnet angesehen. Es sind durch die Bauherrschaft Pläne zu erstellen, die die abgerechneten Flächen bezeichnen und flächenmässig festhalten.

Wenn in den bereits als abgeholten bezeichneten Flächen neu oder weiter gebaut wird, so muss für den neuumbauten Raum die Anschlussgebühr nachbezahlt werden.